

Umfrage und Informationen zu

„Arbeitsbedingungen von MinijobberInnen in Lübeck“

Deutscher Gewerkschaftsbund Lübeck, DGB-
Einzelgewerkschaften und Frauenbüro Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

schön, dass Sie sich / du Dir ca. **5-10 Minuten** Zeit nehmen/
nimmst, um unseren Fragebogen zum Thema **Minijobs in
Lübeck** auszufüllen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), seine Einzelgewerk-
schaften und das Frauenbüro der Hansestadt Lübeck möch-
ten erfahren, **wie Ihre / Eure Arbeitsbedingungen im Minijob
aussehen und ob Ihre / Eure Arbeitsrechte eingehalten
werden.**

Mit Hilfe der Antworten möchten wir **Handlungsbedarfe vor
Ort** beschreiben, um die **Situation von MinijobberInnen in
Lübeck zu verbessern.**

Hierfür bitten wie Sie / Dich um Ihre / Eure Unterstützung.

Vielen Dank !

1. Arbeiten Sie in einem Minijob im gewerblichen Bereich Privathaushalt
_____ (Erläuterung, welche Arbeit)

2. Haben Sie eine Arbeitsstelle mehrere Arbeitsstellen

3. a) Wie viele Stunden arbeiten Sie pro **Monat (alle Arbeitsverhältnisse gesamt)**?

bis 20 Stunden 21 bis 40 Stunden 41 bis 60 Stunden 61 bis 80 Stunden

3. b) Wie viele Stunden arbeiten Sie **im Minijob** pro Monat?

_____ Stunden pro Monat (bitte genaue Stundenzahl angeben) - aktuell

_____ Stunden – VOR Einführung des Mindestlohnes im Jahr 2015

4. a) Welches **Monatsgehalt** erhalten Sie - **gesamt für alle Arbeitsverhältnisse**? _____ Euro (netto)

b) Für den Minijob alleine _____ Euro (netto)

c) Erhalten Sie Mindestlohn bzw. Tariflohn **in Ihrem Minijob**? ja nein weiß nicht

5. Der Betrieb, in dem Sie arbeiten hat

0 - 9 MitarbeiterInnen 10 – 49 MitarbeiterInnen

50 – 249 MitarbeiterInnen 250 und mehr MitarbeiterInnen

6. Aus welchem Grund arbeiten Sie in einem Minijob und nicht Teilzeit oder Vollzeit?

Vereinbarkeit Familie / Beruf ist nicht gegeben

eine Kinderbetreuung fehlt (Zeit von ___ bis ___, anderes: _____)

in meinem Unternehmen / Betrieb fehlen familienfreundliche Strukturen, z.B.
_____ (Platz für Erläuterungen)

der Verdienst reicht als „Zuverdienst“ zum Gehalt meines Partners/meiner Partnerin aus

der Verdienst reicht mir als Schüler/in, Student/in bzw. Rentner/in als Zuverdienst aus

anderer Grund _____ (bitte kurz erläutern)

7. Sind Sie gewollt ungewollt **in einem Minijob?**

_____ (Platz für Ihre Erläuterungen)

8. Bietet Ihr Betrieb Ihnen bzw. MinijobberInnen (auf deren Wunsch hin) an, mehr Stunden arbeiten zu können, d.h. auf eine sozialversicherungspflichtige Stelle (Teil- oder Vollzeit) zu wechseln?

ja nein weiß nicht

9. Gibt es in Ihrem Betrieb einen Betriebsrat / Personalrat

(der die Interessen der Beschäftigten vertritt)? ja nein weiß nicht

10. Werden die Interessen von MinijobberInnen dort (im Betriebsrat) gut vertreten?

O ja O nein O weiß nicht

11. Bietet Ihr Betrieb Ihnen bzw. MinijobberInnen Möglichkeiten sich beruflich fortzubilden und weiter zu entwickeln?

O ja O nein O weiß nicht

12. Haben Sie schon einmal gehört, dass Arbeitgeber einen finanziellen Zuschuss des Jobcenters bekommen können, wenn sie Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Teilzeit/Vollzeit) umwandeln?

O ja O nein O weiß nicht

13. Erhalten / haben Sie

a) den **Mindestlohn** O ja O nein O weiß nicht

Welchen Stundenlohn erhalten Sie? _____ Euro/ Stunde

(Information: Mindestlohn generell: 8.84 Euro; Mindestlohn i.d. Gebäudereinigung z.B.: 10 Euro!)

b) **bezahlten Urlaub?** O ja O nein O weiß nicht

(mind. 4 Wochen)

c) **Entgeltfortzahlung bei Krankheit** O ja O nein O weiß nicht

(mind. 6 Kalenderwochen)

d) **Kündigungsschutz** O ja O nein O weiß nicht

(in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten und mit einem Arbeitsverhältnis von mind. 6 Monaten)

e) **schriftliche Unterlagen** O ja O nein O weiß nicht **vom Arbeitgeber**

(z.B. Arbeitszeit, Urlaub)

f) **einen regelmäßigen schriftlichen Nachweis über Ihren Lohn/ Ihr Gehalt**

O ja O nein O weiß nicht

g) **geregelte Arbeitszeiten** O ja O nein O weiß nicht

(Arbeitszeit muss mind. 4 Tage im Voraus mitgeteilt werden)

13. Was müsste aus Ihrer Sicht verändert werden, um die Situation von MinijobberInnen in Lübeck zu verbessern?

Zum Schluss benötigen wir noch einige **Angaben zu Ihrer Person**

Alter _____ Jahre

Geschlecht O weiblich O männlich O anderes/keins

Familienstand O ledig O verheiratet O geschieden O verwitwet

Ausbildung / Studium O Ausbildung zum/zur _____

O Studium _____

O ohne Ausbildung / Studium

Ich habe O keine Kinder O 1 Kind O 2 Kinder O mehr Kinder

Eltern/Pflegezeit von _____ (Jahr) bis _____ (Jahr)

frühere Berufstätigkeit/en _____

Vielen Dank, dass Sie uns mit Ihren Antworten unterstützt haben !!!

Wo und bis wann können die Fragebögen abgegeben werden?

Die Fragebögen bitte **bis spätestens 12. November 2017** abgeben bei:

- **DGB-Haus, Holstentorplatz, Lübeck (Juliane Hoffmann), Tel: 0451 -**
- **Frauenbüro der Hansestadt Lübeck (Petra Schmittner), im Gebäude des Gesundheitsamtes, Sophienstr. 2-8, Lübeck, Tel: 0451 - 122-1615**
- **Rathaus der Hansestadt Lübeck, Breite Str. 62, Lübeck – dort darum bitten, es intern an das Frauenbüro weiter zu leiten**

Hintergrund-Informationen zur Befragung

Wer führt die Befragung durch?

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Lübeck und seine Einzelgewerkschaften sowie das Frauenbüro der Hansestadt Lübeck.

Wie ist das mit dem Datenschutz?

Wir arbeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und anonym ausgewertet, also ohne eine Verbindung zu Namen oder Adressen der Befragten herzustellen.

Ist die Teilnahme freiwillig? Warum sollte ich teilnehmen?

Die Teilnahme ist freiwillig. Es ist aber sehr wichtig, dass Sie teilnehmen, um eine ausreichende Zahl von Befragten und damit aussagekräftige Daten zur Situation von MinijobberInnen in Lübeck zu erhalten.

Wo kann ich weitere Informationen zu Minijobs erhalten?

Eine kurze und knappe Info haben wir für Sie vorbereitet. Außerdem empfehlen wir Ihnen die Broschüre Minijob – Kleine Teilzeit mit großen Stolpersteinen des DGB, www.dgb-bestellservice.de/besys_dgb/pdf/DGB40545.pdf

Wo und wann finde ich die Ergebnisse der Befragung?

Die Ergebnisse dieser Befragung sind voraussichtlich ab Anfang 2018 zu finden unter: <http://sh-suedost.dgb.de> und www.frauenbuero.luebeck.de

Impressum

DGB Stadtverband Lübeck
Holstentorplatz 1-5
23552 Lübeck
Tel.: 0451 799 50 10
E-Mail: luebeck@dgb.de

Frauenbüro der Hansestadt Lübeck
Sophienstr. 2-8
23560 Lübeck
Tel: 0451-122-1615
E-Mail: frauenbuero@luebeck.de

Kontakte in Lübeck für die Beratung von MinijobberInnen

Generelle Beratung

Frau & Beruf Lübeck

Tel: 0451 – 384448729
E-Mail: frauundberuf-luebeck@faw.de
www.frau-und-beruf-sh.de

„Perspektive Wiedereinstieg“

Frauennetzwerk zur Arbeitssituation

Tel: 0451 - 70 79 79 3
E-Mail: luebeck@frauennetzwerk-sh.de
http://frauennetzwerk-sh.de

Förderung von Arbeitgeber/innen bei der Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Stellen

Jobcenter Lübeck

Hans-Böckler-Str. 1
23560 Lübeck
Telefon: 0451 - 29 68 5
Fax: 0451 - 588-808
E-Mail: Jobcenter-Luebeck@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-luebeck.de
(Umwandlung Minijobs)

GdP Lübeck-Ostholstein

0451-1312070
E-Mail: info@gdp-hl-oh.de
http://gdp-luebeck-ostholstein.de

DGB Region Schleswig-Holstein Südost

0451-7995010
E-Mail: luebeck@dgb.de
http://sh-suedost.dgb.de/

DGB Rechtsschutz

0451-707580
E-Mail: Luebeck@dgbrechtsschutz.de
https://www.dgbrechtsschutz.de/wir/vor-ort/luebeck/

Arbeitsrechte (Lohn, Urlaub, Krankheit)

Gewerkschaften

IG BAU Lübeck
0451-705092
E-Mail: luebeck@igbau.de
http://www.igbau.de/Page10041.html

ver.di Bezirk Lübeck-Ostholstein

0451-7990551
E-Mail: bezirk.luebeck-ostholstein@verdi.de
http://luebeck-ostholstein.verdi.de

NGG Region Lübeck

0451-7907340
E-Mail: region.luebeck@ngg.net
https://www.ngg-luebeck.de

IG Metall Lübeck Wismar

0451-702600
E-Mail: luebeck@igmetall.de
http://www.igmetall-luebeck-wismar.de

IG BCE Schleswig-Holstein

04191/95733-0
E-Mail: bezirk.schleswig-holstein@igbce.de
https://schleswig-holstein.igbce.de

GEW Lübeck

0451-8089806
E-Mail: gew-hl@web.de
www.gew-sh.de/mitmachen/kreisverbaende/luebeck

EVG Lübeck

0431 3858992-0
E-Mail: kiel@evg-online.org
https://www.evg-online.org/

Infoblatt zu Minijobs

Wann bin ich geringfügig tätig?

Das regelmäßige Gehalt im Monat darf 450 EUR (Grenze seit dem 1.1.2013, vorher waren es 400 EUR) nicht überschreiten. Für Studenten und Schüler, die Bafög-Leistungen beziehen, gilt nach wie vor die 400-EUR-Grenze.

Zählt zu meinem Gehalt auch Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld oder Überstundenbezahlung?

Wenn aus Ihrem Arbeitsvertrag, aus einem Tarifvertrag oder einer betrieblichen Vereinbarung hervorgeht, dass Ihnen diese Sonderzahlungen zustehen, werden auch Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld berücksichtigt. Diese jährlichen Leistungen werden dann auf die Beschäftigungsmonate verteilt. Verdienen Sie dadurch mehr als 450 EUR im Monat, ist das Arbeitsverhältnis nicht mehr geringfügig. Wenn Sie voraussehbar und regelmäßig Überstunden leisten und dadurch mehr als 450 EUR monatlich verdienen, ist das Arbeitsverhältnis ebenfalls nicht mehr geringfügig. Das gilt nicht, wenn Sie unvorhersehbar mehr arbeiten mussten (z. B. bei einem plötzlichen Krankheitsausfall einer Arbeitskollegin) und Sie dadurch auch nur ausnahmsweise (bis zu zwei Monate im Jahr) mehr als 450 EUR verdient haben.

Bin ich krankenversichert oder arbeitslosenversichert?

Über Ihren Minijob sind Sie nicht krankenversichert. Der Arbeitgeber führt nur pauschal einen Krankenversicherungsbeitrag an die Bundesknappschaft ab. Über diesen Beitrag erwerben Sie aber keine Leistungen der Krankenkasse, also z. B. auch kein Krankengeld. Es bleibt also bei Ihrer Krankenversicherung, so wie Sie ohne den Minijob besteht. So können Sie beispielsweise über Ihren Ehe- oder Lebenspartner oder Ihre Eltern familienversichert oder durch eine andere Tätigkeit, bei der Sie über 450 EUR monatlich verdienen, krankenversichert sein. Sie sind nicht arbeitslosenversichert, erhalten also aus dem Minijob auch keinen Arbeitslosengeldanspruch.

Bin ich rentenversichert?

Seit dem 1.1.2013 sind auch Minijobs zunächst einmal rentenversicherungspflichtig. Es werden 3,9% (in Privathaushalten 13,9%) Ihres Gehaltes an die Rentenversicherung abgeführt. Der Arbeitgeber führt darüber hinaus pauschal 15% (in Privathaushalten sind es nur 5%) ab. Sie können allerdings entscheiden, keinen eigenen Beitrag zu zahlen. Dies müssen Sie dann gegenüber Ihrem Arbeitgeber ausdrücklich erklären. Dann sind Sie nicht rentenversicherungspflichtig. Dazu gibt es entsprechende Formulare. Vor dem 1.1.2013 war es noch anders. Wenn Sie einen eigenen Beitrag zur Rentenversicherung zahlen wollten, mussten Sie das dem Arbeitgeber ausdrücklich mitteilen. Bei dieser Regelung bleibt es auch, wenn Sie Ihren Minijob vor dem 1.1.2013 aufgenommen haben. Den Beitrag zu zahlen, hat Vorteile, beispielsweise den, dass Sie alle Leistungen der Rentenversicherung wie etwa Reha-Maßnahmen oder eine Erwerbsminderungsrente erhalten können. Wenn Sie bereits eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung haben, macht es allerdings keinen Sinn, sich im Minijob für den Rentenbeitrag zu entscheiden. Wenn Sie eine volle Altersrente haben oder Ruhestandsbeamter sind, sind Sie von vornherein nicht versicherungspflichtig. Dann können Sie gar keine eigenen Beiträge an die Rentenversicherung abführen.

Muss ich Steuern zahlen?

In der Regel führt der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer von 2% ab. Diesen Betrag kann er Ihnen vom Lohn abziehen.

Muss mein Arbeitgeber mir meinen Lohn weiter zahlen, wenn ich krank bin?

Ja. Es besteht hier kein Unterschied zu jedem sonstigen Arbeitsverhältnis. Dies bedeutet, dass Ihr Arbeitgeber in der Regel bis zu 6 Wochen im Jahr Entgeltfortzahlung leisten muss, wenn Sie arbeitsunfähig sind. Sie müssen Ihrem Arbeitgeber daher auch – wie sonst – rechtzeitig mitteilen, dass Sie krank sind und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichen.

Muss mein Arbeitgeber mir bezahlten Urlaub geben?

Ja. Auch hier gelten keine Besonderheiten. Sie haben Anspruch auf den gesetzlichen Urlaub von 20 Arbeitstagen, wenn Sie an 5 Tagen in der Woche arbeiten. Sieht ein Tarifvertrag oder die Praxis im Betrieb mehr Urlaubstage im Jahr vor, müssen auch Sie diese Urlaubstage erhalten. Selbstverständlich muss der Urlaub auch bezahlt werden. Sie sind auch nicht verpflichtet, - wie dies manche Arbeitgeber gerne verlangen – für Ersatz während Ihres Urlaubs zu sorgen oder wegen des Urlaubs vor – oder nachzuarbeiten.

Kann ich Weihnachtsgeld und/oder zusätzliches Urlaubsgeld verlangen?

Wenn ein Tarifvertrag gilt, in dem diese Ansprüche geregelt sind, können auch Sie als Minijobber diese Leistungen verlangen. Das ist auch so, wenn an alle anderen Beschäftigten im Betrieb solche Zahlungen gewährt werden. Dann dürfen Sie davon nicht ausgeschlossen werden.

Darf ich auch zum Betriebsrat wählen / mich in den Betriebsrat wählen lassen?

Wie viel Sie im Betrieb arbeiten, ist für Ihr Wahlrecht ohne Bedeutung. In den Betriebsrat wählen lassen können Sie sich erst nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten.

Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, dass ich noch eine andere Arbeitsstelle habe?

Ja. Wenn Ihre andere Tätigkeit auch geringfügig ist, werden die Verdienste aus beiden Beschäftigungen zusammengerechnet. Das kann dazu führen, dass das Arbeitsverhältnis nicht mehr geringfügig ist, weil die Grenze von 450 EUR monatlich überschritten wird. Das muss Ihr Arbeitgeber wissen, da er dann Beiträge von Ihrem Lohn abführen muss. Wenn Sie bei einem anderen Arbeitgeber schon versicherungspflichtig beschäftigt sind, also nicht geringfügig arbeiten, ist der Verdienst, den Sie dort bekommen, ohne Bedeutung. Die Verdienste werden nicht zusammengerechnet.

Quelle: DGB Rechtsschutz 2017

www.dgbrechtsschutz.de/ratgeber/fragen-antworten/teilzeit/10-fragen-und-antworten-zu-geringfuegige-beschaeftigung-minijob/?type=999&cHash=4f0ca670db156d6ba5cdd6cf8b06f46a

MINDESTLOHN – gilt auch für MinijobberInnen !

Auch wer in einem 450-Euro-Job ("Minijob") arbeitet, hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2017 8,84 Euro. Das heißt, dass Minijobber/innen **höchstens 50,90 Stunden** (8,84 Euro x 50,90 = 449,96 Euro) **arbeiten müssen**.

Quelle: DGB

<http://www.dgb.de/themen/++co++e2c7fc34-abab-11e4-bd3d-52540023ef1a>